

# Niederschrift Nr. 5

über die **öffentliche** Dringlichkeitssitzung der Gemeindevertretung Süderdorf  
am Mittwoch, 28. August 2019, im Uns Dörpshuus

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 19:45 Uhr

## **Anwesend sind:**

Herr Heino Grimm als Vorsitzender  
Herr Hagen Billerbek  
Herr Ernst Reitz  
Frau Susanne Böttger  
Herr Arne Karstens  
Herr Klaus Peters  
Herr Frank Hinrichs  
Herr Hauke Deuse

## **Entschuldigt fehlt:**

Frau Susanne Voß

## **Als Gäste anwesend:**

5 Einwohner\*innen

## **Von der Verwaltung:**

Frau Britta Jensen als Protokollführerin

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist- und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

## **Tagesordnung:**

1. Einwohnerfragestunde
2. Stellungnahme zu den Kreisverordnungen über die Landschaftsschutzgebiete "Nordergeest" und "Hohe Geest um Immenstedt".

## **TOP 1. Einwohnerfragestunde**

Auf Nachfrage eines Einwohners und auf Bitte des Bürgermeisters erklärt die Protokollführerin die Gründe für die Durchführung dieser Dringlichkeitssitzung. Sie erläutert den Inhalt des Widerspruchsschreibens des Bürgermeisters vom 28.08.2019 und gibt diesen gleichzeitig der Gemeindevertretung bekannt. Sie weist insbesondere darauf hin, dass die Beschlussfassung zu TOP 4 der Sitzung der Gemeindevertretung am 20.08.2019 in der Angelegenheit einer Stellungnahme zu den Kreisverordnungen über die Landschaftsschutzgebiete „Nordergeest“ und „Hohe Geest um Immenstedt“ aufgrund der Befangenheit aller Gemeindevertreter\*innen nach § 22 GO rechtswidrig zustande gekommen ist und daher neu zu fassen ist. Da die Stellungnahme der Gemeinde bereits am 30.08.2019 dem Kreis Dithmarschen vorliegen muss, ist eine Dringlichkeitssitzung erforderlich. Die Protokollführerin erklärt weiterhin, dass Sie aufgrund der Befangenheit aller Gemeindevertreter\*innen zur Beauftragten mit der Stellung des Organs Gemeindevertretung der Gemeinde Süderdorf mit Verfügung des Kreises Dith-

marschen vom 27.08.2019 nach § 127 GO bestellt wurde und zu dem Tagesordnungspunkt 2 dieser Dringlichkeitssitzung die Beschlussfassung übernehmen wird.

## **TOP 2. Stellungnahme zu den Kreisverordnungen über die Landschaftsschutzgebiete "Nordergeest" und "Hohe Geest um Immenstedt".**

Vor Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt wird auf mögliche Befangenheitstatbestände nach § 22 GO hingewiesen. Alle anwesenden Gemeindevertreter\*innen einschließlich des Vorsitzenden erklären sich nach § 22 GO befangen. Bürgermeister Heino Grimm übergibt den Vorsitz an Frau Britta Jensen, die entsprechend der Verfügung des Kreises Dithmarschen vom 27.08.2019 als Beauftragte der Kommunalaufsichtsbehörde mit der Stellung des Organs Gemeindevertretung der Gemeinde Süderdorf bestellt wurde. Alle befangenen Gemeindevertreter\*innen verlassen vor Beginn des Tagesordnungspunktes den Sitzungsraum.

### Zum Sachverhalt „Hohe Geest um Immenstedt“:

Es ist aus Sicht der Gemeinde nicht zu vertreten, dass in einem einheitlich strukturierten Ortsteil (Lüdersbüttel) zukünftig zwei unterschiedliche Prüfebene für Bauvorhaben bestehen. Dieser Ortsteil wird zerschnitten, indem die B203 eine Trennung zwischen den beiden Landschaftsschutzgebieten „Hohe Geest um Immenstedt“ sowie „Nordergeest“ darstellt.

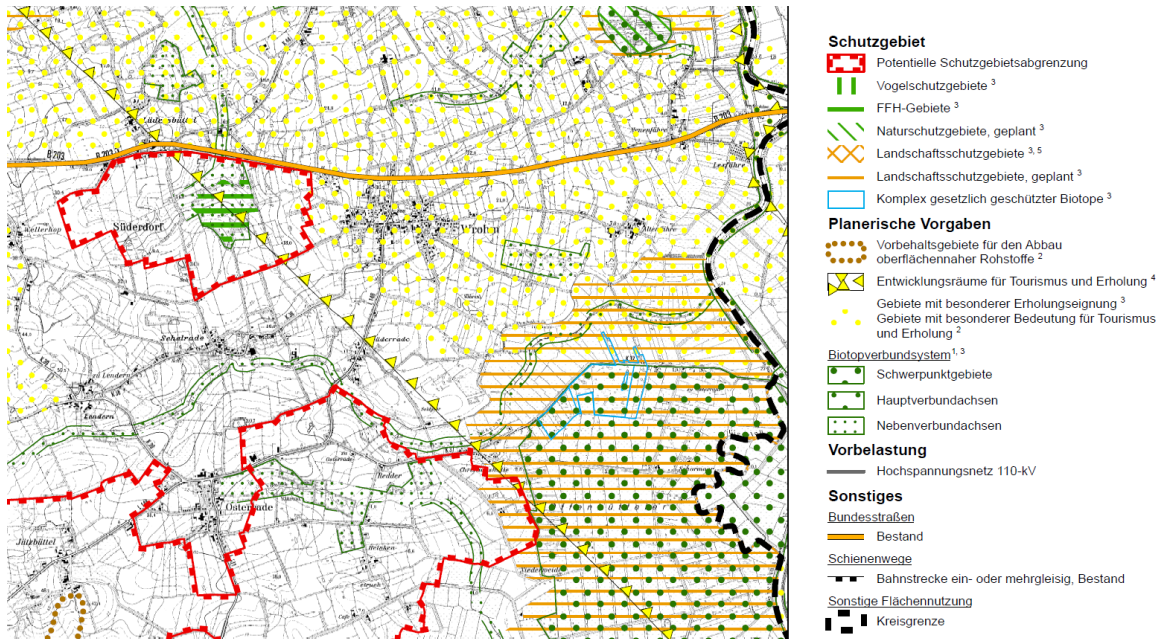
Festzustellen ist aus Sicht der Gemeinde, dass sich der Ortsteil keineswegs südlich und nördlich der B203 in der räumlichen Anordnung sowie der Nutzung der Gebäude unterscheidet.

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen wurde festgestellt, dass das Landschaftsschutzgebiet „Hohe Geest um Immenstedt“ in eine „Zentrale Zone“ und eine „Zone Übergangsbereich“ unterteilt ist. Da gemäß Anlage 1 zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hohe Geest um Immenstedt“ die Teilfläche südlich der B 203 zwischen dem Ortsteil Wellerhop und der Nachbargemeinde Wrohm als „Zentrale Zone“ dargestellt ist und in den Abgrenzungskarten 2.1 und 2.2 als „Zone Übergangsbereich“ grafisch ausgewiesen ist, ist unklar zu welcher Zone der Verordnungsgeber diese Teilfläche zuordnen will.

Neben dieser Unklarheiten bzw. fehlerhaften Benennungen ist eine Ausweisung der „Zentralen Zone“ oder der „Zone Übergangsbereich“ direkt an der B 203 zwischen dem Ortsteil Wellerhop der Gemeinde Süderdorf und der Gemeinde Wrohm aus Sicht der Gemeinde Süderdorf nicht nachvollziehbar. Weder ergeben sich aus der Kreisverordnung selbst hinreichend glaubhafte Argumente noch aus der Begründung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Hohe Geest um Immenstedt“. So wird in Ziffer 3 Schutzzweck zur Zone "Übergangsbereich" lediglich auf den südöstlichen Teil des Schutzgebietes Bezug genommen, der gemäß Abgrenzungskarten 2.2 und 2.3 sich südlich/südöstlich der Gemeinden Bunsoh, Offenbüttel und Osterrade befindet. Da nach den Abgrenzungskarten 2.1 und 2.2 auch eine geografische Trennung innerhalb der Zone „Übergangsbereich“ besteht, wäre hier eine zusätzliche argumentative Darlegung für den Teilbereich südlich der B 203 zwischen dem Ortsteil Wellerhop und der Gemeinde Wrohm aus Sicht der Gemeinde Süderdorf von Nöten gewesen.

Ebenso lässt sich die mögliche Zuordnung dieses Teilbereiches zur „Zentralen Zone“ nach Auffassung der Gemeinde Süderdorf nicht nachvollziehbar begründen.

Die Gemeinde Süderdorf sieht keine stichhaltige Begründung bzw. fehlende Argumente für die Ausweisung des vorgenannten Teilbereiches südlich der B 203 als Landschaftsschutzgebiet in der Gemeinde Süderdorf. Die Gemeinde Süderdorf lehnt diesen Teil als Schutzgebietsausweisung als „Zentrale Zone“/Zone „Übergangsbereich“ im geplanten Schutzgebiet „Hohe Geest um Immenstedt“ ab. Diese Haltung wird noch dadurch unterstrichen, da das dort befindliche FFH-Gebiet schon ausreichend die beabsichtigten Schutzzwecke abdeckt. Eine weitergehende flächenmäßige Unterschutzstellung ist nach Auffassung der Gemeinde nicht erforderlich.



**Abbildung 1: Auszug aus Anlage 1 des Gutachtens zum geplanten Schutzgebiet „Hohe Geest um Immenstedt“**

Neben der Forderung gänzlich von der potenziellen Schutzgebiet südlich der B203 abzusehen, ist es mindestens notwendig, dass auch südlich der B203 ein Siedlungspuffer eingeräumt wird, um keine unterschiedlichen Prüfebene für Bauvorhaben in der Ortslage Lüdersbüttel zu schaffen.

Zum Sachverhalt „Hohe Geest um Immenstedt“ und „Nordergeest“:

Die Gemeinde Süderdorf sieht in der Erläuterung bzw. Detaillierung der Verbote in den beiden Verordnungen zu den Landschaftsschutzgebieten „Hohe Geest um Immenstedt“ und „Nordergeest“ Nachholungsbedarf durch den Verordnungsgeber.

Die Gemeinde sieht sich stetig steigenden Anforderungen an die Wirtschaftswege gegenübergestellt. Diese Anforderungen sind beispielsweise ein höheres Verkehrsaufkommen, auch auf Grund der Frequentierung durch Erholungssuchende sowie bspw. größere Fahrzeugbreiten landwirtschaftlicher Maschinen oder den Dienstleistern der landwirtschaftlichen Betriebe.

Die Regelungen in beiden geplanten Landschaftsschutzgebieten (siehe folgende Ausschnitte aus den Einzelgutachten der Landschaftsschutzgebiete) stellen nun jedoch ein Verbot dieser Tätigkeiten fest. Die Gemeinde sieht hier ein Nachbesserungspotenzial, welches durch den Verordnungsgeber behoben werden sollte. Es sollte konkretisiert werden, welcher Charakter des Wegeausbaus gemeint ist. Aus Sicht der Gemeinde kann die derzeitige Praxis nicht gemeint sein, da dies zur Daseinsvorsorge des ländli-

ches Raumes und der teilweise verstreut liegenden Höfe/Wohngebäude notwendig ist.

Tab. 3: Regelungen innerhalb des geplanten LSG „Hohe Geist um Immenstedt“



|                | Zentrale Zone „Hohe Geist um Immenstedt“   | Zone „Übergangsbereich“ |
|----------------|--|-------------------------|
| <b>Verbote</b> | Insbesondere ist es verboten   |                         |
|                | <ul style="list-style-type: none"> <li>• bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder bestehende Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,</li> </ul>   |                         |
|                | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Leitungen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen, zu errichten sowie bestehende Leitungen oder im Zusammenhang mit Leitungen bestehende Einrichtungen oder Anlagen wesentlich zu ändern,</li> </ul> |                         |
|                | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen vorzunehmen,</li> </ul>  |                         |
|                | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewässer auszubauen,</li> </ul>   |                         |
|                | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Straßen, Wege (insbesondere Radwege, Wirtschaftswege), Brücken und Plätze neu zu bauen oder auszubauen,</li> </ul>  |                         |
|                | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstaufforstungen, Waldumwandlungen oder Kahlschläge vorzunehmen.</li> </ul>  |                         |

Tab. 3: Regelungen innerhalb des geplanten LSG „Nordergeest“

|                | Zone „Geestbereiche“   | Zone „Niederungen“ |
|----------------|--|--------------------|
| <b>Verbote</b> | Insbesondere ist es verboten   |                    |
|                | <ul style="list-style-type: none"> <li>• bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder bestehende Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,</li> </ul>   |                    |
|                | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Leitungen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen, zu errichten sowie bestehende Leitungen oder im Zusammenhang mit Leitungen bestehende Einrichtungen oder Anlagen wesentlich zu ändern,</li> </ul> |                    |
|                | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen vorzunehmen,</li> </ul>  |                    |
|                | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewässer auszubauen,</li> </ul>   |                    |
|                | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Straßen, Wege (insbesondere Radwege, Wirtschaftswege), Brücken und Plätze neu zu bauen oder auszubauen,</li> </ul>  |                    |
|                | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstaufforstungen, Waldumwandlungen oder Kahlschläge vorzunehmen.</li> </ul>  |                    |

Grundsätzlich wird die Gemeinde durch die beabsichtigte Kreisverordnung in ihren Rechten betroffen.

Die geplante Verordnung wird in das durch Art. 28 Abs. 2 GG garantierte Grundrecht auf kommunale Selbstverwaltung eingreifen, und zwar in den besonders geschützten Kernbereich (Sodan, Grundgesetz, Kommentar, 3. Aufl., Art. 28 GG, Rz. 14). Dieses Grundrecht kann nur im „Rahmen der Gesetze“ eingeschränkt werden, was bedingt, dass diese Gesetze - Gesetze im materiellen Sinn sind auch Rechtsverordnungen oder Satzungen der Kreise (BVerfGE 119, 331) - ihrerseits rechtmäßig sind.

In einem Landschaftsschutzgebiet sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Kommentar, Bundesnaturschutzgesetz, § 26 BNatschG, Rn. 15). Dazu gehört im Fall der beabsichtigten Landschaftsschutzgebietverordnungen die Errichtung und Änderung jeglicher baulicher Anlagen, auch wenn sie nach der Landesbauordnung keiner Genehmigung bedürften, § 4 Abs. 1 Z. 1 VO. Von dem Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen sind Innenbereiche, §§ 30, 34 BauGB, einschließlich eines Siedlungspuffers von ca. 250 m. Dies führt nach § 1 Abs. 3 BauGB zu einem Verbot der Bauleitplanung (Battis/Krautzberger/Löhr, Baugesetzbuch, Kommentar, 13. Aufl., § 1 BGB, Rz. 26) und damit zu einem Eingriff in den Kernbereich der kommunalen Planungshoheit.

Es würde auch fehl gehen, die von der Schutzgebietsverordnung betroffenen Ortsteile auf die in § 7 VO grundsätzlich vorgesehenen Ausnahmen und Befreiungen zu verweisen, zumal die Tatbestandsvoraussetzungen relativ eng sind und keine Beurteilungs- oder Ermessensspielräume zulassen. Die in Verordnungen an sich mögliche Befreiung aus Gründen einer nicht beabsichtigten Härte ist in den vorliegenden Kreisverordnungen nicht vorgesehen, damit scheidet schon die Erteilung einer Befreiung beispielsweise aus Gründen der Existenzsicherung grundsätzlich aus, dies zu Lasten der Einzel-

fallgerechtigkeit (BVerwG, Beschluss vom 14. September 1992, 7 B 130.92, juris). Legt sich der Verordnungsgeber, wie in den vorliegenden Verordnungen, fest, was die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes angeht, so kann es keine Erteilung von Befreiungen und Ausnahmen geben.

Die Gemeinde Süderdorf sieht die Kreisverordnungsgebiete als Eintrittsmöglichkeit des Landes oder Kreises durch bloße Verordnung ein Vorkaufsrecht einzurichten und dieses selbst zu vollziehen oder Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts und anerkannten Naturschutzvereinigungen durch Vorkaufsrechte zu begünstigen. In diesem Fall findet eine ungewollte und ungerechtfertigte Beeinflussung der heimischen bäuerlichen Strukturen statt. Diese Beeinflussung ist von der Gemeinde nicht gewollt.

#### **Zusatz zur Dringlichkeitssitzung:**

Mitte dieser Woche ist die Verwaltung darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass bei der Beschlussfassung zu den Stellungnahmen zu den Landschaftsschutzgebieten die Befangenheitstatbestände von Gemeindevertreter\*innen mit Grundeigentum in diesen Gebieten nach § 22 GO zu prüfen sind. Nach einer Rückmeldung der Gemeinde Süderdorf sind so viele Gemeindevertreter\*innen als befangen zu werten, dass die Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 20.08.2019 rechtswidrig ist. Gegen diesen Beschluss hat der Bürgermeister nach § 43 GO mit Schreiben vom 28.08.2019 Widerspruch eingelegt. Aus diesem Grund ist diese Thematik erneut in einer Sitzung der Gemeindevertretung mit Bestellung eines „Beauftragten für die Beschlussfassung“ zu behandeln. Da die Stellungnahme bis spätestens 30.08.2019 dem Kreis Dithmarschen vorliegen muss, ist eine Dringlichkeitssitzung erforderlich.

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Süderdorf hebt ihren in der Sitzung der Gemeindevertretung am 20.08.2019 gefassten Beschluss in der Angelegenheit einer Stellungnahme zu den Kreisverordnungen über die Landschaftsschutzgebiete „Nordergeest“ und „Hohe Geest um Immenstedt“ auf und beschließt folgendes:

Die Gemeinde Süderdorf nimmt die Kreisverordnungen über die Landschaftsschutzgebiete „Nordergeest“ und „Hohe Geest um Immenstedt“ zur Kenntnis und stimmt diesen nicht zu.

Die Gemeinde Süderdorf bemängelt, dass die **Anlage 1** zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hohe Geest um Immenstedt“ für die Teilfläche südlich der B 203 zwischen dem Ortsteil Wellerhop und der Nachbargemeinde Wrohm als „Zentrale Zone“ dargestellt ist und in den Abgrenzungskarten 2.1 und 2.2 als „Zone Übergangsbereich“. Es ist daher nicht eindeutig, zu welcher Zone diese Teilfläche nun durch den Verordnungsgeber gezählt wird, dies widerspricht dem Bestimmtheitsgebot des § 22 BNatSchG.

Die Gemeinde Süderdorf verlangt, den bebauten Teil des Ortsteils Lüdersbüttel, der sich südlich der B 203 befindet, aus dem Schutzgebiet „Hohe Geest um Immenstedt“ herauszunehmen und hier einen Siedlungspuffer zu schaffen. Aus grundsätzlichen Erwägungen ist die Gemeinde gegen die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Hohe Geest um Immenstedt“ angrenzend an die B 203 zwischen dem Ortsteil Wellerhop und der Gemeinde Wrohm.

Des Weiteren fordert die Gemeinde die konkret benannten Verbote der Kreisverordnungen über die Landschaftsschutzgebiete „Nordergeest“ und „Hohe Geest um Im-

menstedt" im Bereich der Vorgaben für den Ausbau und der Erhaltung von Wegen / Wirtschaftswegen zu konkretisieren. Der Ausbau bzw. die Erhaltung der Wirtschaftswege ist aus Sicht der Gemeinde ein wichtiger Bestandteil der Daseinsvorsorge in der Gemeinde.

Die Gemeinde Süderdorf sieht die Kreisverordnungsgebiete als Eintrittsmöglichkeit des Landes oder Kreises durch bloße Verordnung ein Vorkaufsrecht einzurichten und dieses selbst zu vollziehen oder Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts und anerkannten Naturschutzvereinigungen durch Vorkaufsrechte zu begünstigen. In diesem Fall findet eine ungewollte und ungerechtfertigte Beeinflussung der heimischen bäuerlichen Strukturen statt. Diese Beeinflussung ist von der Gemeinde nicht gewollt.

Frau Britta Jensen stimmt für den Beschluss.

Hinweis:

Alle anwesenden Gemeindevertreter\*innen sind aufgrund Befangenheit gemäß § 22 GO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen und während des Tagesordnungspunktes nicht im Sitzungsraum anwesend. Die Beschlussfassung erfolgt nach § 127 GO durch die seitens der Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Dithmarschen mit Verfügung vom 27.08.2019 bestellte Beauftragte mit der Stellung des Organs Gemeindevertretung der Gemeinde Süderdorf, Frau Britta Jensen.

Nach Beschlussfassung betreten die befangenen Gemeindevertreter\*innen wieder den Sitzungsraum. Der gefasste Beschluss wird Ihnen bekanntgegeben. Frau Jensen übergibt den Vorsitz an den Bürgermeister.

---

(Grimm)  
Vorsitzender

---

(Jensen)  
Protokollführerin

Verteiler:

GV, GB-Leitung, GSB, AV, Akte, Auszüge verteilt, Freigabe Ratsinfo, Protokollbuch. (sp)